DMSG
DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE **GESELLSCHAFT**
Ortsvereinigung Bochum und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz
(1) Der Verein führt den Namen ĂDeutsche Multiple Sklerose Gesellschaft - Ortsvereinigung Bochum und Umgebung - e.V.ñ
(2) Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft ï Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. - und gehört über diesen dem Bundesverband an.
(3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bochum. Er wurde am 09. Januar 1984 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nr. 14 VR 2005 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe
(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Situation von Personen in Bochum und Umgebung, die an Multipler Sklerose oder verwandten Krankheiten leiden.
Er unterstützt den Selbsthilfegedanken, berät MS-Betroffene und ihre Angehörigen über die ihnen zustehenden gesetzlichen sowie sozialen Hilfen und Vergünstigungen und unterstützt sie im täglichen Leben.
(2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere Maßnahmen zur Überwindung der Isolation, der Austausch von Erfahrungen und Informationen, die Erfassung und Beratung von Erkrankten sowie die Verbreitung der Kenntnis von den Krankheitserscheinungen der Multiplen Sklerose in der Öffentlichkeit, Organisation von Einzel- und Gruppenbetreuung, Bereitstellung von sachlichen und personellen Hilfen im Rahmen der eingeworbenen finanziellen Mittel.
Hierzu zählt auch der Erwerb und die Vermietung behindertengerechter Wohnungen an den unter 2 (1) genannten Personenkreis.
(3) Der Verein bemüht sich um Förderung, Weiterbildung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie von Personen, die mit dieser Erkrankung berufsmäßig befasst sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
(5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder
(1) Mitglieder des Vereins können werden:
a) Personen, die an Multipler Sklerose oder ähnlichen Krankheiten leiden, sowie deren Angehörige,
b) andere natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinszwecke fördern wollen.
(2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme in die Ortsvereinigung entscheidet.
(3) Die Mitgliedschaft endet:
ohne dass es einer Rechtshandlung bedarf
- durch Tod
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Auflösung der Vereinigung,

im Übrigen durch schriftliche, ordentliche Kündigung seitens des Mitglieds mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, durch außerordentliche Kündigung seitens der Ortsvereinigung mit sofortiger Wirkung, die nur aus wichtigem Grund zulässig ist und gegen die das Mitglied innerhalb von 2 Wochen seit Zugang die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen kann.

§ 5 Verwendung der Vereinsgelder
(1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge, sondern finanziert seine Tätigkeit durch Spenden, öffentliche Zuschüsse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen Dritter.
(1) Über die Verwendung der dem Verein zugeflossenen Mittel entscheidet der Verein selbst.

§ 6 Organisatorischer Aufbau
(1) Die Ortsvereinigung kann sich in ihrem räumlichen Bereich in weitere Kontaktkreise untergliedern.
(2) Die Kontaktkreise sind vom Vorstand der Ortsvereinigung anerkannte, nicht rechtsfähige Gruppen von Mitgliedern ohne eigene satzungsgemäße Organe, die sich mit dem Ziel der Selbsthilfe zusammengefunden haben. Sie können sich örtliche Vertreter wählen.
(3) Sind mindestens zwei Kontaktkreise mit gewählten Sprechern vorhanden, so bilden diese Sprecher den Beirat der Kontaktkreise. Aus ihrer Mitte unterbreiten sie der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für ein Vorstandsmitglied.
Der Vorstand der Ortsvereinigung soll den/die gewählte/n Vertreter/in der Kontaktkreise in die Arbeit und die Beschlüsse der Ortsvereinigung einbeziehen.
(4) Sind mindestens zwei Mitglieder aktiv als Betroffenen-Berater/innen tätig, so bilden sie den Beirat der Berater/innen. Aus ihrer Mitte unterbreiten sie der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für ein Vorstandsmitglied.

§ 7 Organe
Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand
(1) Dem Vorstand gehören 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und mindestens zwei maximal 4
weitere Mitglieder an.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- einem weiteren Mitglied

jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein müssen, sind gemäß § 26 Abs.2 BGB gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

(3) Von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sollten ein Mitglied Arzt (möglichst Neurologe) und mindestens ein Mitglied Betroffener sein.
(4) Existiert ein Beirat der Kontaktkreise, so sollte ein Vertreter der Kontaktkreissprecher/innen Vorstandsmitglied sein.
Existiert ein Beirat der Betroffenen-Berater/innen, so sollte ein Vertreter der Berater/innen Vorstandsmitglied sein.
(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre für ihre vorgesehene Funktion gewählt, und zwar in besonderen Wahlgängen.
Spätestens 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung findet eine konstituierende Sitzung des Vorstandes statt.
(6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf einer Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
(7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins können ernsthafte Aufwendungsersatzansprüche
(z.B. Reisekosten, Telefonkosten) geltend gemacht werden.
(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Auch der Vorstand der Ortsvereinigung ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.
(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
a) Genehmigung des zu verlesenden Protokolls aus der letzten Mitgliederversammlung sowie der bekannt gegebenen Tagesordnung,
b) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie etwaige vorzeitige Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder,
c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
f) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung der Ortsvereinigung,
g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
(5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband und den übrigen Ortsvereinigungen
(1) Der/die Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in vertritt die Ortsvereinigung in dem bei dem Landesverband für alle Ortsvereinigungen gebildeten Beirat der Ortsvereinigungen. Der Beirat der Ortsvereinigungen dient der Koordination der Aufgaben zwischen den einzelnen Ortsvereinigungen und
dem Landesverband.
(2) Der Landesverband hat das Recht, in besonderen Fällen einen Beauftragten zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 11 Niederschriften
Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten wesentlichen Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben.
Eine Ausfertigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält der Landesverband.

§ 12 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen
Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck der Deutschen Multiplen Sklerose Gesellschaft, Ortsvereinigung Bochum und Umgebung e.V., am nächsten kommen
§13 gilt entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten
Die Satzung wurde am 28. November 1983 errichtet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. 11.1998 wurde sie gemäß der vorliegenden Fassung neu gefasst. Am 22.Mai 2000 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung, **zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.Mai 2010.**